

Bericht der öffentlichen Gemeinderatssitzung der Gemeinde Hörgertshausen am 10.06.2026

➤ **Vereidigung Gemeinderat Georg Sergl**

Alle neu gewählten Gemeinderatsmitglieder sind in der ersten nach ihrer Berufung stattfindenden öffentlichen Sitzung in feierlicher Form zu vereidigen. Da Gemeinderat Georg Sergl an der konstituierenden Sitzung vom 11.05.2026 nicht teilnehmen konnte und entschuldigt war, ist die Vereidigung nun nachzuholen.

Der Erste Bürgermeister Michael Hobmaier vereidigt Herrn Georg Sergl als neu gewähltes Gemeinderatsmitglied gem. Art. 31 Abs. 4 GO.

Die Eidesformel lautet: „Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Erklärt ein Gemeinderatsmitglied, dass es aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat es an Stelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.

➤ **Energetische Sanierung eines Einfamilienhauses und Aufstockung zur Wohnerweiterung einer bestehenden Wohneinheit in Margarethenried**

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich und ist gemäß § 35 Abs. 2 BauGB baurechtlich zulässig, wenn die öffentlichen Belange nicht beeinträchtigt werden und die Erschließung gesichert ist.

Der Gemeinderat befürwortet das Bauvorhaben.

➤ **Neubau Bürogebäude mit Hausmeisterwohnung und Mitarbeiterunterkünften, Gewerbegebiet Süd**

Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben zu.

➤ **Abbruch eines landwirtschaftlichen Betriebsgebäude und Neubau einer landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle in Sammetsreith**

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich und ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegiert, wenn es gemäß § 201 BauGB nachhaltig der landwirtschaftlichen Nutzung dient.

Der Gemeinderat befürwortet das Bauvorhaben.